

## Antrag auf Erteilung einer

### **Fahrerbescheinigung (Artikel 5 der Verordnung (EG) 1072/2009)**

(wird dem Unternehmer erteilt)



**Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU und langfristig Aufenthaltsberechtigte im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG mit unbefristeter Aufenthaltsberechtigung (§ 9 AufenthG = Niederlassungserlaubnis, § 9a AufenthG = Daueraufenthalt in der EU, § 38 a AufenthG = Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigte) benötigen keine Fahrerbescheinigung.**

#### **1. Antragstellendes Unternehmen**

##### **1.1 Name bzw. Firma und Rechtsform**

.....  
.....

##### **1.2 Zuständiges Amtsgericht, falls das Unternehmen im Handels oder Genossenschaftsregister eingetragen ist**

.....

##### **1.3 Hauptsitz**

.....  
(Straße und Hausnummer)

.....  
(Postleitzahl und Ort)

.....  
(Telefon)

.....  
(Fax)

.....  
sonstige Nummer im Sinne des § 3 Nr. 10 des Telekommunikationsgesetzes (z.B. Mobiltelefon, E-mail)

#### **2. Verkehrsleiter (fachkundige Person im Unternehmen)**

.....  
(Vor- und Familienname, abweichender Geburtsname)

.....  
(Tag und Ort der Geburt)

.....  
(Anschrift)

.....  
(Geburtsname der Mutter)

#### **3. Erteilte Genehmigung**

**Das antragstellende Unternehmen ist bereits Inhaber einer**

**Gemeinschaftslizenz mit \_\_\_\_\_ beglaubigten Kopien.**

.....  
Lizenz-Nummer

.....  
(Datum der Erteilung)

.....  
(Gültigkeitszeitraum)

.....  
(Erteilungsbehörde)

**4. Anzahl der benötigten Fahrerbescheinigungen**

**Entsprechend der Anzahl der beschäftigten Fahrer aus Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union / des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaaten) sind, werden \_\_\_\_\_ Fahrerbescheinigungen beantragt. Dies betrifft im Einzelnen folgende Personen (ggfs. weiteres Beiblatt beifügen):**

**4 a.**

..... Familiename, ggfs. abweichender Geburtsname)	..... Vorname
..... geboren am	..... in
..... Staatsangehörigkeit	..... Art des Identitäts-Ausweises
..... ausgestellt am / in	..... Nummer des Ausweises
..... Nummer der Sozialversicherung des Fahrers	..... Arbeitsgenehmigung erteilt von (Behörde)
..... Arbeitsgenehmigung gültig vom	..... bis
..... Fahrerlaubnis erteilt am / von (Behörde)	..... Nr. der Fahrerlaubnis

**4 b.**

..... Familiename, ggfs. abweichender Geburtsname)	..... Vorname
..... geboren am	..... in
..... Staatsangehörigkeit	..... Art des Identitäts-Ausweises
..... ausgestellt am / in	..... Nummer des Ausweises
..... Nummer der Sozialversicherung des Fahrers	..... Arbeitsgenehmigung erteilt von (Behörde)
..... Arbeitsgenehmigung gültig vom	..... bis
..... Fahrerlaubnis erteilt am / von (Behörde)	..... Nr. der Fahrerlaubnis

**5. Bestätigung und Unterschrift**

**Hiermit wird bestätigt, dass der/die Fahrer/in gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und gemäß den Tarifverträgen über die Bedingungen für die Beschäftigung und Berufsausbildung von Fahrern beschäftigt wird, um Beförderungen im Güterverkehr durchzuführen.**

**Von den Informationen des Landratsamtes Konstanz auf Seite 4 dieses Antrages habe ich Kenntnis genommen.**

**Die auf Seite 5 zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen sind diesem Antrag beigefügt.**


.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des  
Unternehmers/Verkehrsleiters)

## Wichtige Information:

### Die Fahrerbescheinigung wird auf Antrag jedem Verkehrsunternehmer ausgestellt, der


- Inhaber einer Gemeinschaftslizenz ist
- in dessen Unternehmen Fahrpersonal aus Drittstaaten eingesetzt wird und
- dieses Fahrpersonal gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und ggf. den geltenden Tarifbestimmungen eingesetzt wird.

 **Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU und langfristig Aufenthaltsberechtigte im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG mit unbefristeter Aufenthaltsberechtigung (§ 9 AufenthG = Niederlassungserlaubnis, § 9a AufenthG = Daueraufenthalt in der EU, § 38 a AufenthG = Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigte) benötigen keine Fahrerbescheinigung.**

Für jeden betreffenden Fahrer wird auf Antrag des Unternehmers eine individuell gültige Fahrerbescheinigung ausgestellt.

**Die Fahrerbescheinigung ist Eigentum des Verkehrsunternehmers** und ist bei Beförderungen durch das Fahrpersonal mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen auszuhändigen.

**Wird Fahrpersonal aus Drittstaaten für innergemeinschaftlichen Kabotageverkehr eingesetzt, so ist auch für diese Beförderungen eine Fahrerbescheinigung erforderlich.**

 **Verändern sich nach der Erteilung der Fahrerbescheinigung Umstände, die den nach § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder 5 GüKGrKabotageV zu machende Angaben zugrunde liegen, hat der Unternehmer dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Muss die Bescheinigung geändert werden, hat das Unternehmen die Bescheinigungen der Behörde unverzüglich vorzulegen (§ 23 GüKGrKabotageV). Die Fahrerbescheinigung und ihre Abschrift sind unverzüglich an die Ausstellungsbehörde zurückzugeben, wenn diese Bescheinigung nach Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1072/2009 ungültig geworden ist (§ 22 GüKGrKabotageV).**

 **Scheidet der Fahrer aus dem Unternehmen aus, sind beide Urkunden unaufgefordert vom Unternehmer an die ausstellende Behörde zurückzugeben.**

### § 7b GüKG

#### Einsatz von ordnungsgemäß beschäftigtem Fahrpersonal

(1) Ein Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz im Inland hat, darf bei Fahrten im Inland im gewerblichen Güterkraftverkehr einen Angehörigen eines Staates, der weder Mitglied der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum noch Schweizer Staatsangehöriger ist, nur als Fahrpersonal einsetzen, wenn dieser im Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung ist, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eines solchen nicht bedarf (§ 4 Abs. 3 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes) oder im Besitz einer von einer inländischen Behörde ausgestellten gültigen Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 ist. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass ausländisches Fahrpersonal

1. den Pass, Passersatz oder Ausweisersatz und

2. den nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen Aufenthaltstitel, die Aufenthaltsgestattung oder die Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, mitführt. Der Aufenthaltstitel kann für Zwecke dieses Gesetzes durch eine von einer inländischen Behörde ausgestellte gültige Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 ersetzt werden.

(2) Das Fahrpersonal muss die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 während der gesamten Fahrt mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

(3) Die Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde erteilt.

**Anmerkung:** Zuwiderhandlungen werden mit einem beträchtlichen Bußgeld geahndet. Dies trifft nach § 7c GüKG auch den Auftraggeber, welcher einen Frachtführer oder Spediteur einsetzt, der es zulässt, dass Beförderungen durchgeführt werden, die § 7b entgegenstehen.

**Bitte fügen Sie gemäß § 20 GüKGrKabotageV dem Antrag folgende Unterlagen bei:**

**1. Für den antragstellenden Unternehmer:**

Kopie der EU-Lizenz (vom Original)

**2. Für den jeweiligen Fahrer:**

je eine gut leserliche Kopie (ggfs. Vor- und Rückseite)

1. des kompletten Reisepasses / Personalausweises / Identitätsausweises / Reiseausweises mit Aufenthaltstitel (falls erforderlich, schriftliche Übersetzung eines anerkannten Dolmetschers beilegen),
2. der vom Arbeitsamt ausgestellten Arbeitsgenehmigung bzw. Negativbescheinigung (entfällt beim Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Niederlassungserlaubnis),
3. des Führerscheins (Vor- **und Rückseite**),
4. des Sozialversicherungsausweises oder der Bescheinigung der LVA (nur die Angabe der Nummer reicht nicht aus),
5. des Nachweises nach § 5 Abs. 1 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung, soweit der Antrag sich auch auf die Eintragung nach § 5 Abs. 2 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung richtet oder die Pflicht zum Abschluss einer Grundqualifikation oder Weiterbildung nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz bestanden hat,
6. des Arbeitsvertrages (bei türkischen Arbeitnehmern).